

Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 17.12.2002

1. Änderung durch Satzung vom 26.10.2010
2. Änderung durch Satzung vom 10.10.2012
3. Änderung durch Satzung vom 10.09.2014
4. Änderung durch Satzung vom 18.12.2017
5. Änderung durch Satzung vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) - in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter / die Hundehalterin. Hundehalter/in ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner / ihrer Haushaltsangehörigen in seinen / ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fundbüro der Stadt Herne gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er / sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter / einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
 1. ein Hund gehalten wird **152,00 €**
 2. zwei Hunde gehalten werden **188,00 € je Hund**
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden **206,00 € je Hund**
 4. ein gefährlicher Hund gemäß § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder ein Hund bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW gehalten wird **250,00 €**

5. zwei oder mehr gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder zwei oder mehr Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW gehalten werden

310,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Nr. 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

Gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, die gemäß Abs. 2 und 3 gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Nr. 1 bis 3 unberücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind

- a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) festgestellt worden ist
- b) nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

(3) Hunde bestimmter Rassen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- b) Blindenführhunde,
- c) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,

- d) Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 - e) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.
- (2) Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Steuerermäßigung für mehrere Hunde eines Halters ist auch dann ausgeschlossen, wenn unterschiedliche Ermäßigungstatbestände gegeben sind.
- (3) Für Hunde nach § 2 Abs. 2 und 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt für Hunde, die aus dem Tierschutzverein Herne-Wanne e.V. sowie dem Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880 in einen Haushalt aufgenommen wurden. Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 4 LHundG NRW gestellt wurde. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.
- (5) Der Antrag auf eine befristete Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 4 ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, zu stellen. Dem Antrag ist der Vermittlungsvertrag des Tierheims beizufügen. Die befristete Steuerbefreiung gilt für einen Hund je Haushalt. Sollten sich die maßgeblichen Verhältnisse, die zu einer befristeten Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 4 führen, ändern, ist dies binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für die Vergünstigung vor, wird diese von Beginn der Hundehaltung an gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes oder bei bereits versteuerten Hunden, wird die Vergünstigung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Herne.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter(innen), für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 a beginnt die Steuerpflicht nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist. Der Zeitpunkt, zu dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist, wird durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage des Gutachtens des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin festgestellt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der zuständigen Stelle der Stadt Herne eingegangen ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm / ihr durch Geburt einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz

2 muß die Anmeldung innerhalb der von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Umzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter / die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er / sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter / die Halterin aus der Stadt weggezogen ist, schriftlich bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer(innen), Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter(innen) sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter(innen) wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter / die Hundehalterin verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer(innen), Haushaltsvorstände, deren Stellvertreter(innen) sowie alle volljährigen Haushaltsangehörigen zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft gegenüber der Stadt verpflichtet (§ 12 Abs.1 Nr.3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke gültig.
- (2) Der Hundehalter / die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner / ihrer Wohnung oder seines / ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Den Verlust oder die Unleserlichkeit der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter / die Hundehalterin der Stadt schriftlich zu melden. In diesem Falle wird ihm / ihr eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter(in) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter(in) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter(in) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter(in) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner / ihrer Wohnung oder seines / ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer(in), Haushaltungsvorstand, deren Stellvertreter(in) sowie als Hundehalter(in) entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer(in), Haushaltungsvorstand, deren Stellvertreter(in) sowie als volljährige(r) Haushaltsangehörige(r) bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1975, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 14.11.2001, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 27.12.2002.

Die 1. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 03.11.2010.

Die 2. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 17.10.2012.

Die 3. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 13.09.2014.

Die 4. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 15.12.2017. Eine berichtigte öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte am 22.12.2017.

Die 5. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 18.12.2025.